



Allgemeine Versorgungsbedingungen

1. Mit der Unterzeichnung des Vertrags verpflichten sich die Parteien zur Lieferung bzw. zur Abnahme von Strom unter Einhaltung aller im Vertrag enthaltenen Bestimmungen. Die Vertragslaufzeit beträgt in der Regel 1 Jahr ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Vertrags und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern der Vertrag nicht mindestens 10 Tage vor dem jeweiligen Ablaufdatum oder dem Ende der Lieferung schriftlich gekündigt wird. Der laufende Vertrag gilt von Rechts wegen als geändert durch die Aufnahme von Vertragsbestimmungen und technischen Vorschriften, die von der ARERA festgelegt werden. Im Falle von Änderungen bestimmter Vertragsbestimmungen durch die SEA S.C. wird diese dies mit einer Vorankündigung von mindestens 60 Tagen mitteilen. Erfolgt keine Kündigung innerhalb von spätestens 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung, gelten die neuen Klauseln als vom Kunden akzeptiert. Dem Kunden ist die Abtretung des Vertrags untersagt. Gemäß dem Beschluss der ARERA vom 25.06.2007, Nr. 144, mit dem Titel „Regelung des Rücktritts von Strom- und Erdgaslieferverträgen gemäß Artikel 2, Absatz 12, Buchstabe H) des Gesetzes Nr. 481 vom 14. November 1995“ sowie nachfolgender Änderungen und Ergänzungen (siehe Website www.autorita.energia.it) kann der Endkunde sein Recht auf Kündigung des Vertrags jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat ausüben.
2. Der Antrag auf Inbetriebnahme oder Änderung der Stromversorgung wird unverzüglich gemäß den von der ARERA festgelegten Modalitäten und Fristen bearbeitet. Die maximale Frist für die Inbetriebnahme der Stromversorgung durch den zuständigen Versorger beträgt 5 Werktage ab dem Datum des Eingangs des entsprechenden Antrags bei diesem. Die Stromlieferung erfolgt als Wechselstrom mit einer einphasigen Spannung von 230 Volt, einer dreiphasigen Spannung von 400 Volt und einer Frequenz von 50 Hz, unter Einhaltung der in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Toleranzen.
3. Die in diesem Vertrag angegebenen Tarife entsprechen den allgemeinen Bestimmungen der geltenden Rechtsvorschriften sowie den von den zuständigen Behörden erlassenen allgemeinen Vorschriften und gegebenenfalls den günstigeren Bestimmungen, die im Unternehmen gelten. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die in diesem Vertrag vorgesehenen Tarife und Anwendungsbedingungen auch während der Vertragslaufzeit durch allgemeine Bestimmungen der zuständigen Behörden geändert werden können.
4. Die oben genannten Tarife verstehen sich ohne Steuern. Alle steuerlichen Belastungen, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, Bestimmungen und anderen von den zuständigen Behörden erlassenen Rechtsakten ergeben und mit dem Vertrag zusammenhängen oder daraus folgen, gehen zu Lasten des Nutzers.
5. Die Energie darf nicht für andere als die in diesem Vertrag angegebenen Zwecke verwendet und vom Nutzer in keiner Form an Dritte weitergegeben werden.
6. Der Kunde hat zusätzlich zu der von der ARERA gemäß den geltenden Vorschriften festgelegten Kautions- und Stempelsteuer und die festen Gebühren zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühren sowie die wirtschaftlichen Bedingungen der Nebenleistungen sind im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführt, der integraler Bestandteil desselben ist. Die Kautions- und Stempelsteuer – bei Beendigung des Vertrags – zuzüglich der gesetzlichen Zinsen zurückgezahlt. Für Privatkunden gilt das Lastschriftverfahren für Rechnungen per Bank- oder Postüberweisung als eine der Kautions gleichwertige Sicherheit.
7. Neben der Zahlung der Anschlussgebühr (gemäß den von den zuständigen Behörden erlassenen allgemeinen Vorschriften) sowie der Einhaltung der Vorschriften und der Bereitstellung eines geeigneten Raums bei Mittelspannungsanschlüssen ist der Nutzer verpflichtet, das Recht auf eine unentgeltliche Dienstbarkeit für die Verlegung von Erdkabeln, die Verlegung und Montage von Verteilerkästen oder -schränken im Falle einer Versorgung über unterirdische Stromkabel zu gewähren oder gewähren zu lassen. Falls erforderlich, ist der Nutzer auch während der Vertragslaufzeit verpflichtet, unentgeltlich einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen, der von außen frei zugänglich und absolut sicher ist, für die Installation einer Transformator- oder Schaltstation, deren Geräte Eigentum des Unternehmens bleiben. Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass die beschriebenen, für die Durchführung der Versorgung erforderlichen Zugeständnisse auch während der Vertragslaufzeit sowohl für die Nutzung durch den Nutzer als auch im Auftrag Dritter gewährleistet sein müssen. Die SEA S.C. führt die für die Vertragserfüllung erforderlichen Arbeiten nicht durch, wenn der Nutzer vom Eigentümer der Immobilie, in der die Versorgung erfolgen soll, keine schriftliche Genehmigung zur Durchführung dieser Arbeiten und zur anschließenden freien Verfügung über die Anlagen zu jedem Zeitpunkt erhalten hat. Diese Genehmigung gilt als stillschweigend im Abschluss des Versorgungsvertrags enthalten, wenn der Nutzer auch Eigentümer der Immobilie ist. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags gewährt der Nutzer der SEA S.C. das unentgeltliche
8. Durchgangsrecht, auch für die Zukunft und auch für Dienstleistungen zugunsten Dritter, über die Grundstücke und durch die Gebäude in seinem Eigentum rund um diesen Anschluss des Nutzers. In jedem Fall gilt die Anerkennung des Nutzers als stillschweigend im Abschluss des Liefervertrags enthalten, dass die gesamte elektrische Anlage oberhalb der Energieübergabestelle Eigentum der SEA S.C. ist, die jederzeit darüber verfügen kann, auch für Lieferungen an Dritte. Die SEA S.C. kann frei über die in den Räumlichkeiten des Nutzers installierten Geräte und sonstigen Materialien verfügen, die ihr Eigentum sind. Der Nutzer haftet gegenüber der SEA S.C. für Schäden, die durch Brand, Diebstahl, Manipulation oder sonstige Ursachen entstehen. Eventuelle Schäden an der Anschlussleitung oder an den Messgeräten und dem Zubehör müssen vom Nutzer innerhalb von 24 Stunden der SEA S.C. gemeldet werden. Die Messgeräte und das Zubehör für den Hausanschluss werden einvernehmlich an einem Ort angebracht, der für die Beauftragten der SEA S.C. jederzeit zugänglich ist, d. h. möglichst an der Stelle des Gebäudes, die dem Eingang der Versorgungsleitung am nächsten liegt; Sollte der Nutzer einen ungeeigneten Standort vorgesehen haben, muss er auf eigene Kosten für eine geeignete, mit der SEA S.C. abgestimmte Unterbringung sorgen. Sollte der Nutzer später eine Änderung an den elektrischen Anlagen der SEA S.C. beantragen, gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Nutzers.
9. Die Anlage und die Verbrauchsgeräte des Nutzers müssen den Anforderungen der geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie den von der SEA S.C. erlassenen Sonderbestimmungen entsprechen, um Gefahren für Personen und Sachen hinter der Übergabestelle, eine Vermischung von Stromkreisen, sofern diese gesetzlich nicht zulässig ist, sowie Störungen im Netz der SEA S.C. zu vermeiden. Die Anlage des Nutzers darf keine induktive Blindleistung in das Netz der SEA S.C. einspeisen. Die Arbeiten an der Anlage müssen auf Kosten und unter der Verantwortung des Nutzers von einem im Berufsregister der entsprechenden Kategorie eingetragenen Installateur durchgeführt werden. Nach Abschluss der Arbeiten hat der Nutzer die SEA S.C. zu benachrichtigen, die eine Abnahme durchführt, bei der der Installateur anwesend sein muss. Bei positiver Abnahme wird die SEA S.C. den Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz vornehmen und die Zähler installieren. Andernfalls ist der Nutzer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten so schnell wie möglich behoben werden; anschließend wird die Abnahme nach demselben Verfahren wiederholt, bis ein positives Ergebnis vorliegt. Die SEA S.C. übernimmt keine Kosten für eventuelle Stromverluste, die aufgrund eines Mangels an der Anlage entstehen.
10. Die SEA S.C. haftet in keiner Weise für Schäden, die durch elektrischen Strom an Personen und Sachen hinter der Übergabestelle verursacht werden. Der Nutzer muss den von der SEA S.C. beauftragten Beauftragten jederzeit Zugang zu seinen Räumlichkeiten gewähren, um Ablesungen, Kontrollen und Arbeiten an den Messgeräten sowie die Überprüfung der Verbraucheranlage durchzuführen.
11. Der Nutzer erklärt, dass die angegebene verfügbare Leistung seinem maximalen Leistungsbedarf entspricht, und vereinbart mit der SEA S.C., dass dieser Wert in jeder Hinsicht als die von ihm maximal entnehmbare und von der SEA S.C. bereitgestellte Leistung gilt. Eine Entnahme, die die verfügbare Leistung überschreitet, ist nicht zulässig; Sollte der Nutzer unter Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen eine übermäßige Entnahme vornehmen, wird die SEA S.C. – unbeschadet des Rechts, diesen Vertrag zu kündigen – dem Nutzer eine etwaige Vertragsänderung mitteilen, um den Wert der verfügbaren Leistung an den neuen Bedarf anzupassen, sofern die Kapazität der Anlagen der SEA S.C. eine solche Änderung ermöglicht. Für den Fall, dass der maximale Leistungsbedarf des Nutzers den Wert der verfügbaren Leistung übersteigt, auf den sich die bisherigen Netzanschlussgebühren beziehen, ist der Nutzer zudem verpflichtet, der SEA S.C. die Anpassung der Anschlussgebühr zu zahlen. In jedem Fall haftet der Nutzer für alle etwaigen Schäden, die der SEA S.C. oder Dritten infolge einer die verfügbare Leistung übersteigenden Entnahme entstehen, auch wenn diese die Qualität der von der SEA S.C. für den Nutzer selbst oder für Dritte erbrachten Dienstleistung – im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und die Spannungsqualität – betreffen. Die kommerziellen Qualitätsstandards der von der SEA S.C. erbrachten Dienstleistungen entsprechen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen; Dem Kunden stehen automatische Entschädigungen zu, falls die spezifischen Qualitätsstandards gemäß dem ARERA-Beschluss Nr. 198/11, der den „Integrierten Text zur Regelung der Qualität der Dienstleistungen in den Bereichen Verteilung, Messung und Verkauf von elektrischer Energie für den Regulierungszeitraum 2008–2011“ enthält, sowie deren späteren Änderungen und Ergänzungen und – ab Juli 2009 – im ARG/com-Beschluss Nr. 164/08, der den „Integrierten Text zur Regelung der Qualität der Dienstleistungen im Bereich des Verkaufs von Strom und Erdgas“ enthält, sowie deren späteren Änderungen und Ergänzungen. Bei Verstößen gegen spezifische Qualitätsstandards, die in den Zuständigkeitsbereich des zuständigen Verteilers fallen, ist die SEA S.C. verpflichtet, dem Kunden, der die Leistung angefordert hat, bei der der Verteiler das spezifische Qualitätsniveau nicht eingehalten hat, die vom Verteiler erhaltene automatische Entschädigung gutzuschreiben. Siehe hierzu den Anhang zu diesem Vertrag.
12. In Dreiphasenanlagen muss die Energieentnahme bei gleichmäßiger Lastverteilung auf die drei Phasen erfolgen. Der Leistungsfaktor darf – unbeschadet des Rechts der SEA S.C., den in den geltenden Vorschriften für einen niedrigen Leistungsfaktor vorgesehenen Tarifaufschlag anzuwenden – nicht unter dem von den Vorschriften für die entsprechende Nutzung zugelassenen Mindestwert liegen.

13. Die Stromkreise, die aus eigenen Erzeugungsanlagen des Nutzers oder aus Anlagen Dritter gespeist werden, müssen vollständig von denjenigen getrennt und isoliert sein, die mit von der SEA S.C. gelieferter Energie versorgt werden, sodass unter keinen Umständen und auch nicht für einen Augenblick eine Verbindung zwischen ihnen hergestellt werden kann. Die Inbetriebnahme einer eigenen Erzeugungsanlage des Nutzers muss der SEA S.C. unverzüglich mitgeteilt werden.
14. Der Versorger muss freien und unter absolut sicheren Bedingungen Zugang zu den Messanlagen haben; Insbesondere erfolgt die Ablesung, vorbehaltlich anderslautender Vorschriften der zuständigen Behörden, wie folgt: – mindestens einmal jährlich bei Kunden mit einer vertraglich vereinbarten Leistung von bis zu 16,5 kW; – mindestens einmal monatlich bei Kunden mit einer vertraglich vereinbarten Leistung von über 16,5 kW. Die SEA S.C. behält sich zudem vor, Abschlagsrechnungen auf der Grundlage des durchschnittlichen historischen Verbrauchs des Kunden zu erstellen, mit anschließenden Abrechnungen zum Zeitpunkt der tatsächlichen Ablesung. Bei Neukunden erfolgt die erste Rechnung, sofern sie geschätzt wird, auf der Grundlage des Verbrauchs, der dem Kunden in Bezug auf die Art und die Merkmale des Anschlusses fundiert zugeordnet werden kann. Falls die Ablesung eines Zählers aufgrund mangelnder Zugänglichkeit nicht möglich ist, stellt die SEA S.C. den Verbrauch als Vorauszahlung in Rechnung und weist dies in der betreffenden Rechnung aus. Die SEA S.C. behält sich vor, ihren Kunden nach vorheriger Benachrichtigung die Möglichkeit zur Selbstablesung der Zähler anzubieten. Die Zähler gelten bis zum Beweis des Gegenteils als korrekt. Die Kunden haben jederzeit das Recht, die Richtigkeit der Zähler gemäß den von der ARERA vorgesehenen Modalitäten überprüfen zu lassen. Sollte die festgestellte Abweichung die in den Vorschriften festgelegten Toleranzgrenzen nicht überschreiten, ist der Kunde verpflichtet, die für die genannte Überprüfung entstandenen Kosten zu erstatten; andernfalls wird der Verbrauch neu berechnet und der entsprechende Ausgleichsbetrag ermittelt.
15. Die Abrechnung der gelieferten Stromenergie erfolgt gemäß den von der SEA S.C. festgelegten Zeiträumen durch die Ausstellung von „Rechnungen“ oder „Abrechnungen“ und die Berechnung der Portokosten. Die Zahlung der Rechnungen muss innerhalb von 20 Tagen nach deren Ausstellung erfolgen und kann auch im Falle einer Beanstandung weder aufgeschoben noch reduziert werden. Verzögert sich die Zahlung um mehr als zehn Tage, so hat der Nutzer – unbeschadet des Rechts der SEA S.C., die Versorgung auszusetzen oder den Vertrag zu kündigen – die in der Rechnung angegebenen zusätzlichen Inkassokosten zu tragen; Das Unternehmen behält sich zudem das Recht vor, dem Nutzer Verzugszinsen – berechnet auf Jahresbasis – in Höhe des offiziellen Referenzzinssatzes (ehemals T.U.S.) zuzüglich 3,5 Prozentpunkte zu berechnen, die auf der ersten nach der Zahlung folgenden Abrechnung in Rechnung gestellt werden.
16. Dem Nutzer ist die Abtretung des Vertrags untersagt. Der Nutzer haftet für den Verbrauch in den Räumlichkeiten, in denen die Versorgung erfolgt, sofern er die SEA S.C. nicht über einen Umzug oder die Vermietung der Räumlichkeiten an Dritte informiert.
17. Anschluss von Drehstrommotoren an Netze mit Nennspannungen von 3*230 V und 3*400/230 V:
 - a) Der Direkteinschalt ist bis zu Nennleistungen von 2,5 kW zulässig.
 - b) Bei Motoren mit Nennleistungen über 2,5 kW und bis zu einer Grenze von 15 kW müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass der Anlaufstrom den doppelten Nennstrom nicht überschreitet.
 - c) Bei Motoren mit einer Leistung von mehr als 15 kW oder bei Motoren, die aufgrund schwerer Anlaufbedingungen, häufiger Schaltvorgänge oder schwankender Stromaufnahme Störungen im Netz verursachen können, muss der Nutzer mit der SEA S.C. Vereinbarungen über die zu treffenden Maßnahmen treffen.
18. Die SEA S.C. kann die Stromversorgung jederzeit für den unbedingt erforderlichen Zeitraum aus betrieblichen Gründen oder zur Durchführung von Reparaturen an ihren Anlagen unterbrechen, ohne dass dies eine Vertragsverletzung seitens der SEA S.C. darstellt. Die SEA S.C. übernimmt zudem keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die dem Nutzer infolge einer Unterbrechung oder unregelmäßiger Stromlieferungen aufgrund höherer Gewalt entstehen können. Unterbrechungen werden dem Nutzer nach Möglichkeit mitgeteilt.
19. Die SEA S.C. kann – auch unabhängig von allgemeinen Vorschriften der zuständigen Behörden – bei außergewöhnlichen Energieengpässen, die auf Wassermangel, Streiks oder außergewöhnliche Ereignisse zurückzuführen sind, Einschränkungen beim Energieverbrauch auferlegen. Die genannten Versorgungsunterbrechungen und -beschränkungen, unabhängig von ihrer Ursache, stellen keine der SEA S.C. anzulastbaren Vertragsverletzungen dar und berechtigen nicht zu einer Minderung der vereinbarten Entgelte.
20. Jede Entwendung, missbräuchliche oder unrechtmäßige Nutzung der Energie sowie jede sonstige Vertragsverletzung durch den Nutzer, sei es versehentlich oder vorsätzlich, berechtigt die SEA S.C., die Versorgung unverzüglich auszusetzen und in schwerwiegenden Fällen sowohl den vorliegenden Vertrag als auch alle anderen zwischen denselben Parteien für beliebige Standorte und Zwecke geschlossenen Verträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen, unbeschadet der Einleitung etwaiger gerichtlicher Schritte. Die Kosten für eine eventuelle Wiederaufnahme der Versorgung gehen zu Lasten des Nutzers.
21. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, gelten die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften.
22. Die SEA S.C. ist berechtigt, diesen Vertrag an andere Unternehmen abzutreten oder einen Dritten mit dessen Erfüllung zu beauftragen.
23. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, wählt der Nutzer für vertragliche Zwecke den Ort, an dem die Energie geliefert wird, als seinen Wohnsitz.
24. Für jegliche Auskünfte, Fragen oder Beschwerden muss sich der Nutzer direkt an die zuständigen Stellen der SEA S.C. wenden und nicht an Ableser, Inkassobeauftragte, Arbeiter usw. Der Kunde kann Informationsanfragen und Beschwerden an die SEA S.C. über folgende Kanäle richten: per Post, per Fax an die angegebenen Nummern, per E-Mail an die angegebene Adresse, telefonisch unter der angegebenen Nummer oder durch persönliches Erscheinen an den Unternehmensschaltern.
25. Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Vertrags ist Bozen, entsprechend der wertmäßigen Zuständigkeit.
26. SEA S.C. erklärt, dass SEA ENERGIA eine Marke im Eigentum von SEA S.C. ist, die für den Verkauf von Strom auf dem freien Markt verwendet wird, und keine eigenständige oder separate Einheit darstellt.
27. Der Kunde erklärt, dass die Immobilie, die Gegenstand der Lieferung ist, den geltenden städtebaulichen Vorschriften entspricht und dass er rechtmäßig darüber verfügen kann, wodurch er die SEA S.C. von jeglicher Haftung hinsichtlich diesbezüglicher Ansprüche Dritter befreit.
28. Der vorliegende Vertrag unterliegt gemäß den geltenden Bestimmungen keiner Registrierungspflicht. Im Falle einer Registrierung gehen die Registrierungskosten zu Lasten der unterlegenen Partei.